



EREV-Rundschreiben 23/2017

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)

Hier: Empfehlungen der Bundesratsausschüsse

1. Ausgangssituation

Für eine einheitliche Kinder- und Jugendhilfe

Am 02. Mai 2017 haben die Bundesfachverbände für Erziehungshilfen EREV, BVkE und IGfH einen Zwischenruf an die Mitgliedseinrichtungen im Rahmen der Reform der Kinder- und Jugendhilfe versandt. Hier wurde insbesondere auf den § 78f SGB VIII, Absatz 2 hingewiesen, dass im Hinblick auf vorläufige Maßnahmen und Leistungen für unbegleitete ausländische junge Menschen die obersten Landesjugendbehörden mit den kommunalen Spitzenverbänden auf Landesebene und den Verbänden der Träger Rahmenverträge über die Inhalte der Vereinbarungen schließen. „Vom Abschluss dieser Verträge und ihrer Beachtung bei den Vereinbarungen nach § 78b, Absatz 1 kann das Land die Kostenerstattung nach § 89d, Absatz 1 abhängig machen“. Kritisiert wurde, dass formal die individuelle Bedarfsfeststellung des SGB VIII in Kraft bleibt, die Regelung jedoch spezielle Rahmenvereinbarungen für die Gruppe der Flüchtlinge vorsieht. Den individuellen Bedarf dieser Jugendlichen und jungen Menschen können gruppenbezogene Kostenvereinbarungen, die ausschließlich auf das Merkmal „geflüchtet“ abstellen, gerade nicht berücksichtigen. Ferner werden Ausstrahlungseffekte für die Hilfen für junge Volljährige, deren Einheitlichkeit gerade jüngst im letzten Kinder- und Jugendhilfebericht als zentral für die Weiterentwicklung einer stützenden Infrastruktur für junge Menschen gekennzeichnet hat, befürchtet.

2. Empfehlungen des Bundesratsausschüsse

Gleichbehandlung der jungen Menschen sicherstellen

In der vorliegenden Bundesratsdrucksache 314/1/17 werden die Empfehlungen der Ausschüsse zum Gesetzesentwurf zusammengefasst. Neben zahlreichen Änderungen wird hierbei durch den federführenden Ausschuss für Frauen und Jugend (FJ) empfohlen den §78f, Absatz 2 dahingehend zu verändern, dass der Zusatz „vom Abschluss dieser Verträge... kann das Land die Kostenerstattung nach § 89d, Absatz 1 abhängig machen“ gestrichen wird. In diesem Rahmen danken wir allen Mitgliedseinrichtungen, Unterstützerinnen und Unterstützern dafür, dass auf die Problematik im Kontext der Änderungen des SGB VIII gemeinsam hingewiesen wurde. In der Begründung des Familienausschusses des Bundesrates wird ausgeführt „die Gleichbehandlung deutscher und ausländischer Kinder, Jugendliche und junge Volljähriger muss dabei jedoch sichergestellt sein“.

Hilfe für junge Volljährige einschränken

Im Rahmen des §41 SGB VII wird vorgeschlagen einem jungen Volljährigen Hilfe gewähren zu können. Das Wort „soll“ würde dann ersetzt in „kann“.

In der Begründung heißt es „die bisherige Ausgestaltung des §41 SGB VIII als Soll-Regelung führt dazu, dass junge Volljährige unter dem Dach der Jugendhilfe teilweise deutlich länger als erforderlich nachbetreut werden (...)“. Es ist erstaunlich, wie wissenschaftliche

Forschung, Praxiswissen und der 15. Kinder- und Jugendbericht ignoriert werden. Die Ergebnisse der Care-Leaver-Forschung und die Tatsache, dass junge Menschen nicht nach dem kalendarischen Alter, sondern nach ihrem Entwicklungsstand in der Kinder- und Jugendhilfe betreut werden, muss zur Forderung nach einer Passung der Hilfen und den Bedarfen der jungen Menschen führen. Das Gegenteil ist in diesem Rahmen der Fall.

Grundsätzliche Anmerkungen werfen Fragen auf

Abschließend kann noch nicht bewertet werden, welche Veränderungen nun in die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe und in das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) einfließen werden.

Zu beachten sind jedoch die Anmerkungen in der Drucksache zum Gesetzesentwurf insgesamt. Übereinstimmend schlagen die Ausschüsse für Frauen und Jugend sowie der Finanzausschuss vor, dass in der neuen Legislaturperiode des Deutschen Bundestages weiterhin eine SGB-VIII-Reform verfolgt werden soll. Hierbei, so der Ausschuss für Frauen und Jugend, soll zum einen eine inklusive Ausrichtung und Praxis in allen Handlungsfeldern und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe verfolgt werden. Eine einheitliche Zuständigkeit der bisher getrennten Rechtskreise, so der Ausschuss, hin zu einer übergreifenden Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe kann ein wichtiger notwendiger Schritt zur Verwirklichung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe sein. Voraussetzungen hierfür sind in der Drucksache beschrieben. Unter anderem wird ein schlüssiges Konzept für die Leistungstatbestände in einem inklusiven SGB VIII benannt sowie die Absicherung der finanziellen, organisatorischen und personellen Rahmenbedingungen für das Gelingen einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe.

Im Kontext des Ausbaus der Sozialraumorientierung wird in der Drucksache beschrieben, dass bei der Gestaltung eines Individualleistungssystems die Regelsysteme beziehungsweise die sozialräumliche Infrastruktur gestärkt werden sollen, also dass eine enge Verknüpfung von Regelangeboten mit Individualleistungen für Kinder und Jugendliche sowie ihrer Familien anzustreben ist. Weiter wird auf den 14. Kinder- und Jugendbericht verwiesen und der Kontext herausgestellt, dass die Jugendämter noch stärker zu strategischen Zentren einer Gestaltung des Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen werden. Gerade für die Sicherstellung der Bedarfsgerechtigkeit, so die Drucksache, des Leistungssystems und seiner Verknüpfung mit Regelsystemen sind Steuerungskompetenzen und Prozesse beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe von entscheidender Bedeutung. Dazu gehört auch eine Rechtssicherheit über die Finanzierung von den sozialraumerbrachten Angeboten in den Regelsystemen und deren Verknüpfung mit individuellen Leistungsansprüchen.

3. Zusammenfassung

Zusammenfassend kann daher festgestellt werden, dass zum einen die gemeinsamen Initiativen der Bundesfachverbände mit ihren Mitgliedern dazu beigetragen haben, dass die einheitliche Kinder- und Jugendhilfe aktuell Unterstützung findet. Welche Änderungen in welchem Kontext sich abschließend durchsetzen, kann zu diesem Zeitpunkt noch nicht eindeutig festgestellt werden. Absehbar ist, wie in der Drucksache deutlich wird, dass die Diskussion der vergangenen Monate und Jahre um die Themen Sozialraumorientierung, Finanzierung und Steuerung auch in der nächsten Legislaturperiode fortgesetzt werden. Die grundlegenden Haltungen zur Kinder- und Jugendhilfe müssen in den Diskussionen weiter thematisiert und hinterfragt werden.

Björn Hagen
01. Juni 2017